

Neuerungen beim Aktienkapital

Pascal Zysset

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt und Notar

Was ist neu?

- Ausgewählte Fremdwährungen als Aktienkapital
- Kleinerer Mindestnennwert der Aktien
- Abschaffung Sachübernahmevorschriften
- Anpassungen bei Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- Einführung Kapitalband

Einleitung: Funktion & Bedeutung des Aktienkapitals

- Aktienkapital als das vom Aktionär minimal aufgebrauchte Eigenkapital
- ≠ Dauerhaft gesperrte Mittel, sondern bilanziertes Haftungssubstrat



- Schutz des Aktienkapitals zu Gunsten von Gläubigern und Aktionären als zentrales Anliegen des Gesetzgebers
- An der Funktion des Aktienkapitals ändert sich nichts, aber diverse Änderungen zur Flexibilisierung

Fremdwährung & Mindestnennwert

➤ Wie bisher:

- Mindestkapital von CHF 100'000
- Mindestliberierungspflicht von 20% oder CHF 50'000



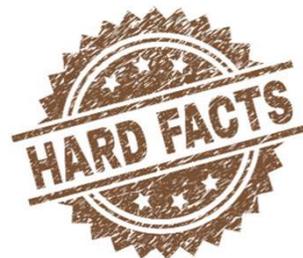
➤ Neu:

- Aktienkapital in **Fremdwährung** möglich, wenn (kumulativ):
 - i. Für Geschäftstätigkeit wesentlich
 - ii. Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung
 - iii. Zulässige Währung gemäss Festlegung Bundesrat (GBP, EUR, USD, JPY)
 - iv. **Statutarische Grundlage → Statutenänderung**
- **Mindestnennwert** muss lediglich CHF 0 übersteigen (früher: mind. 1 Rp.)



Kapitalaufbringung

- Wie bisher: Kapitalaufbringung durch Bareinzahlung, Sacheinlage oder Verrechnung möglich; Sacheinlage und Verrechnung als qualifizierte Tatbestände
- Neu:
 - Abschaffung Vorschriften zur **(beabsichtigten) Sachübernahme** (wenn eine Gesellschaft kurz nach der Gründung oder Kapitalerhöhung von Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte übernimmt)
 - Sacheinlage muss *bilanzierungsfähig, frei übertragbar* und *verwertbar* sein (Übernahme der HReg-Praxis)



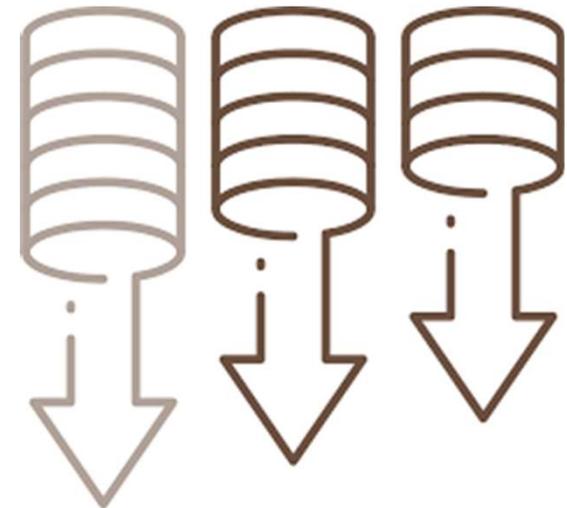
Kapitalerhöhung

- Ordentliche Kapitalerhöhung: Frist zur Anmeldung beim HReg-Amt neu 6 Monate (statt: 3 Monate)
- Bedingte Kapitalerhöhung: Im Grundsatz wie bisher
- Genehmigte Kapitalerhöhung:
 - Wird abgeschafft
 - Dafür: Einführung Kapitalband

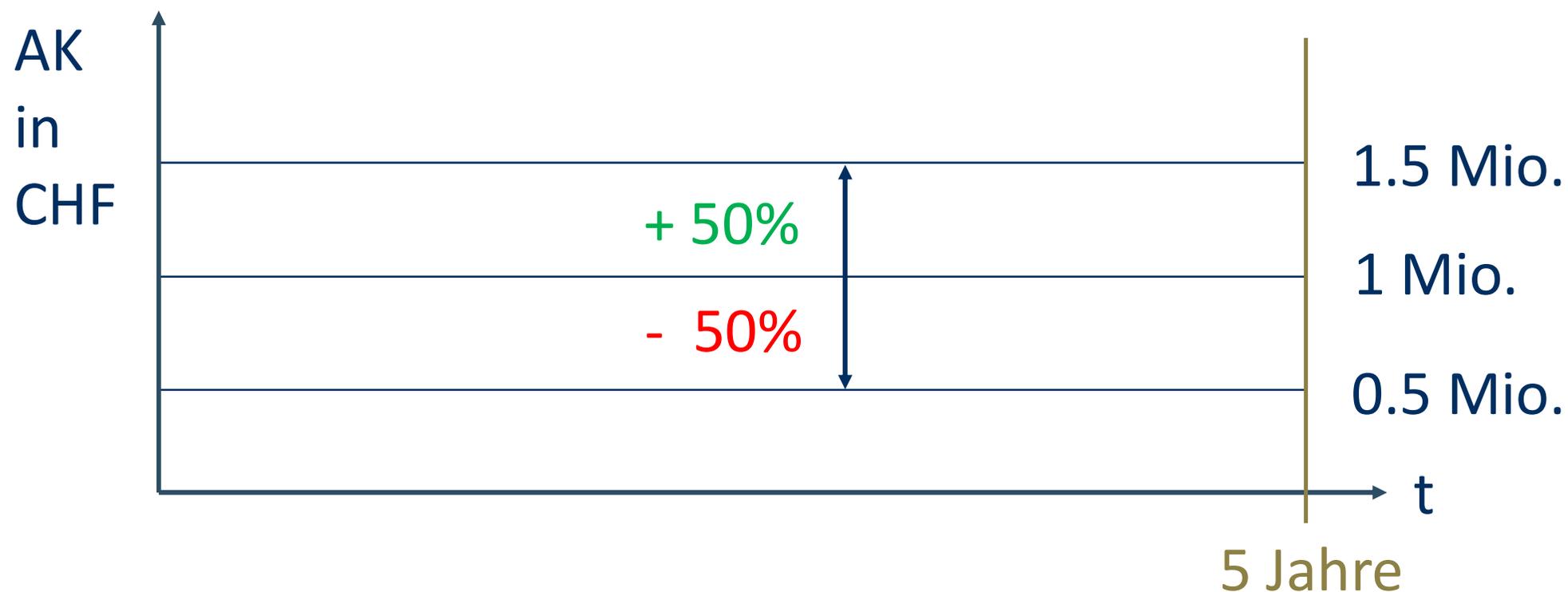


Kapitalherabsetzung

- Kapitalherabsetzung auf CHF 0 mit Wiedererhöhung auf mindestens CHF 100'000 («Harmonika») neu im Gesetz ausdrücklich geregelt
- Neu gewisse Erleichterungen des Verfahrens (aus Sicht der Gesellschaft):
 - **Schuldenruf** nur noch einmal (anstatt 3x)
 - **Frist Gläubiger zur Anmeldung** ihrer Ansprüche nur noch 30 Tage (anstatt 2 Monate)
 - **Pflicht zur Sicherstellung** entfällt bei Nachweis, dass Gläubigerforderung nicht gefährdet ist



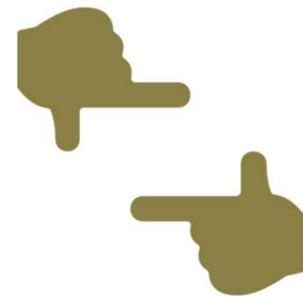
Kapitalband (1/2)



Kapitalband (2/2)

- Ermächtigung Verwaltungsrat in Statuten zur Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb Maximal- und Minimalbetrag (≠ unter das gesetzliche Minimum)
- Dadurch:
 - Flexibilisierung von Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals
 - Abrücken vom Prinzip des «festen Kapitals»
 - Möglichkeit, das Kapital dem tatsächlichen Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft anzupassen
- **Statutarische Grundlage → Statutenänderung**

Beachte: Statuten können Kapitalband auch enger definieren, indem sie nur die Erhöhung oder nur die Herabsetzung vorsehen
- Bei Herabsetzung ist Gläubigerschutz anwendbar



Fragen?

walderwyss rechtsanwälte